# S 28 SO 23/05 ER

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Nordrhein-Westfalen |
| Sozialgericht | Sozialgericht Düsseldorf |
| Sachgebiet | Sozialhilfe |
| Abteilung | 28 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 28 SO 23/05 ER |
| Datum | 24.11.2005 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | - |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt. Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die Antragsteller begehren von der Antragsgegnerin die Ausstellung von Krankenscheinen.

Die Antragsteller bezogen in der Vergangenheit von der Antragsgegnerin Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Der Antragsteller zu 1) war im Auftrag der Antragsgegnerin zwecks Feststellung seiner ErwerbsfÃ¤higkeit im MÃ¤rz 2004 amtsÃ¤rztlich untersucht worden. Der Amtsarzt Herr C1, Arzt fÃ¼r Innere Medizin, stellte in seinem Gutachten vom 19.03.2004 fest, dem Antragsteller zu 1.) kÃ¶nnten kÃ¶rperlich mittelschwere Arbeiten in vollschichtigem Umfang zugemutet werden. Der Antragsteller zu 1.) hatte vor und auch nach der Untersuchung fortlaufende Meldungen Ã¼ber seine

ArbeitsunfÃ¤higkeit â□□ausgestellt von seinem Hausarzt C2 aus H zu den Verwaltungsakten gereicht.

Nach zunÃ¤chst vorgenommenen KÃ¼rzungen der Hilfe zum Lebensunterhalt versagte die Antragsgegnerin die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt fÃ¼r den Antragsteller zu 1.) ab dem 01.07.2004 wegen fehlender ArbeitsbemÃ¼hungen gÃ¤nzlich (Bescheid vom 22.06.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13.04.2005). Gegen diese Leistungsversagung wendet sich der Antragsteller zu 1) im Hauptsacheverfahren S 37 SO 52/05 SG DÃ¼sseldorf. Mit der Klageschrift vom 19.05.2005 erklÃ¤rte der Antragsteller, er sei aus gesundheitlichen GrÃ¼nden an einer Arbeitsaufnahme gehindert. Er reichte Atteste seiner behandelnden Ã□rzte T, OrthopÃ¤de aus C3 vom 02.10.2000 und F, L, D und G, Ã□rzte fÃ¼r Diagnostische Radiologie aus H vom 20.04.2004 zu den Gerichtsakten.

FÃ¼r die Antragstellerin zu 2) stellte der zustÃ¤ndige RentenversicherungstrÃ¤ger mit Bescheid vom 05.07.2004 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer, beginnend ab dem 01.03.2003 fest. Der monatliche Rentenbetrag belief sich ab dem 01.04.2004 auf einen Betrag in HÃ¶he von 743,73 Euro. ZusÃ¤tzlich wurde der Antragstellerin zu 2.) vom RentenversicherungstrÃ¤ger ein monatlicher Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung in HÃ¶he von 51,12 Euro bewilligt. Daraufhin stellte die Antragsgegnerin die Zahlung von Leistungen an die Antragstellerin zu 2) ab August 2004 ein.

Am 29.08.2005 haben die Antragsteller Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes erhoben und die B Rhein-Kreis O als Antragsgegnerin bezeichnet. Die Antragsteller tragen vor, sie seien zur Zeit nicht krankenversichert. Aufgrund akuter Erkrankungen seien sie dringend auf Ã¤rztliche Hilfe und Medikamente angewiesen. Die B Rhein-Kreis O weigere sich unter Verweis auf das beim Sozialgericht anhÃ¤ngige Verfahren S 37 SO 52/05 SG DÃ¼sseldorf Krankenscheine auszustellen. Die AOK Rheinland habe ihnen wegen BeitragsrÃ¼ckstÃ¤nden im Januar 2005 gekÃ¼ndigt.

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, fÃ¼r sie Krankenscheine auszustellen.

Die B Rhein-Kreis O hat daraufhin mit Schreiben vom 27.09.2005 mitgeteilt, es kÃ¤me allenfalls eine gesetzliche Krankenversicherung Ã¼ber Leistungen nach dem SGB II in Betracht. Ã□ber eine Vorsprache der Antragsteller liege ihr nichts vor. Ein Antrag sei auch nicht vorhanden. Ob Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â□□Sozialhilfe- (SGB XII) in Betracht kÃ¤men, kÃ¶nne sie nicht beurteilen, insoweit wÃ¤ren diese bei der Stadt Grevenbroich zu beantragen.

Das Gericht hat mit Blick auf das von den Antragstellern formulierte Begehren auf "Ausstellung von Krankenscheinen" die Bezeichnung der Antragsgegnerin von Amts wegen berichtigt und die Stadt Grevenbroich als Ã¶rtlichen TrÃ¤ger der Sozialhilfe als Antragsgegnerin eingetragen.

Die Antragsgegnerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Antrag abzulehnen.

Die Einlassung der B Rhein-Kreis O kÃ¶nne sie nicht nachvollziehen. Der Antragsteller zu 1) sei amtsÃ¤rztlich untersucht und fÃ¼r grundsÃ¤tzlich erwerbsfÃ¤hig befunden worden. Damit unterfalle er dem Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch â€Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende- (SGB II), so dass die B fÃ¼r Leistungen zustÃ¤ndig sei. Gerade deshalb kÃ¤men auch Leistungen nach dem SGB XII wohl derzeit nicht in Betracht. Auch hÃ¤tten die Antragsteller bei ihr keine entsprechenden AntrÃ¤ge gestellt. Es lÃ¤gen zudem keine Unterlagen zu ihren persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen vor, so dass weder sie noch die B in der Lage seien, die Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB XII oder SGB II zu prÃ¼fen.

Die Antragsteller haben Ã¤rztliche Atteste von C2 vom 07.10.2005 sowie an die Antragstellerin zu 2) gerichtete Schreiben der AOK Rheinland vom 10.03.2005, 11.04.2005 und 17.10.2005 zu den Gerichtsakten gereicht. In dem Schreiben vom 10.03.2005 wurde mitgeteilt, dass die freiwillige Mitgliedschaft der Antragstellerin zu 2) bei der AOK Rheinland zum 15.01.2005 beendet worden sei und eine (erneute) freiwillige Versicherung weder dort noch bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse mÃ¶glich sei.

Nachdem der Antragsteller zu 1) mitgeteilt hat, er sei am 14.10.2005 bei der B Rhein-Kreis O vorstellig geworden, hat das Gericht dort Nachfrage gehalten. Die B Rhein-Kreis O hat mit Schreiben vom 09.11.2005 die Vorsprache des Antragstellers zu 1) bestÃ¤tigt. Ihm sei anlÃ¤sslich der Vorsprache dargelegt worden, welche Unterlagen er von sich und seiner Frau zur Antragsaufnahme mitbringen mÃ¼sse. Nach dieser ersten Vorsprache sei von Seiten des Antragstellers zu 1) keine weitere Kontaktaufnahme mehr erfolgt und ein Antrag bislang nicht gestellt worden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Streitakten sowie der beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen.

II.

Das Begehren der Antragsteller, ihnen "Krankenscheine auszustellen" hat das Gericht vorrangig als Antrag auf Hilfe bei Krankheit nach Â§ 48 Satz 1 SGB XII aufgefasst (vgl. zum Ganzen Grube/Wahrendorf, SGB XII â€Sozialhilfe-, 2005, Â§ 48 Rdn. 5, wonach dem HilfeempfÃ¤nger die Hilfe bei Krankheit mittels eines "Krankenscheines" gewÃ¤hrt werden kann). ZustÃ¤ndiger LeistungstrÃ¤ger fÃ¼r die Ausstellung von Krankenscheinen ist der Ã¶rtliche TrÃ¤ger der Sozialhilfe (Â§ 97 Abs. 1 SGB XII) und damit die Antragsgegnerin.

Eine einstweilige Anordnung gegen die Antragsgegnerin war nicht zu erlassen.

Nach Â§ 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht in der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes

in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn die Regelung zur Abwehr wesentlicher Nachteile oder aus anderen GrÃ¼nden notwendig erscheint (Regelungsanordnung).

Dem vorliegenden Antrag auf einstweilige Anordnung fehlt es am RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Gerichtlicher vorlÃ¤ufiger Rechtsschutz kommt nur in Betracht, wenn der Antragsteller sein Begehren nicht auf einfachere Art und Weise zumindest genauso schnell erreichen kann. In Vornahmesachen â wie der vorliegenden- muss sich der Antragsteller grundsÃ¤tzlich zunÃ¤chst erfolglos an die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde gewandt, d.h. dort zuvor vergeblich einen Antrag gestellt haben (vgl. Krasney-Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Auflage, Kapitel V Rdn. 46). Soweit (noch) die MÃ¶glichkeit besteht, das Recht auÃerprozessual durchzusetzen, besteht kein Anlass, die Hilfe des Gerichtes zur VerfÃ¼gung zu stellen (Meyer-Ladewig/Leitherer/Keller, Sozialgerichtsgesetz, 8. Auflage 2005, vor Â§ 51 Rdn. 16). Einen Antrag auf Ausstellung von Krankenscheinen bzw. GewÃ¤hrung von Hilfen bei Krankheit im Sinne des Â§ 48 Satz 1 SGB XII haben die Antragsteller bei der Antragsgegnerin bislang nicht gestellt. Entsprechende AntragsvorgÃ¤nge sind den Verwaltungsakten nicht zu entnehmen. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht im Hinblick auf den in der Sozialhilfe herrschenden Kenntnisgrundsatz (Â§ 18 SGB XII), wonach Sozialhilfe und damit eingeschlossen auch Hilfe bei Krankheit im Sinne des Â§ 48 Satz 1 SGB XII von Amts wegen einsetzen, sobald der SozialhilfebehÃ¶rde bekannt wird, dass die Voraussetzungen fÃ¼r deren GewÃ¤hrung vorliegen (Grube/Wahrendorf, aaO, Â§ 18 Rdn. 3). Voraussetzung ist aber auch hierfÃ¼r, dass der SozialhilfetrÃ¤ger Ã¼berhaupt Kenntnis von der Notlage, d.h. von den persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen des Antragstellers erlangt. Nach den Verwaltungsakten ergeben sich aber keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Antragsteller vor Erhebung des Eilantrages bei der Antragsgegnerin im Hinblick auf die GewÃ¤hrung von Krankenbeihilfe vorgesprochen bzw. nachgefragt oder ihre aktuellen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse dort dargelegt haben. Etwas anderes kann ausnahmsweise u.a. gelten, wenn die Sache sehr eilig ist (vgl. Krasney/Udsching, aaO, Kapitel V Rdn. 46). BegrÃ¼ndete Anhaltspunkte fÃ¼r eine auÃergewÃ¶hnliche EilbedÃ¼rftigkeit kÃ¶nnen im vorliegenden nicht gesehen werden. Insbesondere ergeben sich aus den eingereichten Attesten von C2 vom 7.10.2005 keine Anhaltspunkte fÃ¼r das Vorliegen einer akuten, keinen Aufschub duldenden BehandlungsbedÃ¼rftigkeit der Antragsteller. Die Atteste enthalten eine bloÃe AufzÃ¤hlung von Diagnosen ohne Feststellungen zu einer tatsÃ¤chlich akuten BehandlungsbedÃ¼rftigkeit. Ungeachtet des fehlenden Antrages dÃ¼rfte in Bezug auf den Antragsteller zu 1) der Anwendungsbereich des SGB XII nicht erÃ¶ffnet sein und es damit an einem Anordnungsanspruch fÃ¼r ihn gegen die Antragsgegnerin fehlen. Der Antragsteller zu 1) dÃ¼rfte vielmehr unter den Anwendungsbereich nach dem SGB II fallen (dazu weiter unten).

Auch eine zu erwÃ¤gende GewÃ¤hrung von Krankenversicherungsschutz durch die B Rhein-Kreis O, insbesondere fÃ¼r den Antragsteller zu 1) (die auf Dauer voll erwerbsgeminderte Antragstellerin zu 2) dÃ¼rfte als Antragsberechtigte im Sinne einer (erwerbsfÃ¤higen) Leistungsberechtigten nach Â§ 7 Abs. 1 SGB II von vornherein ausscheiden), fÃ¼hrt nicht zum Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Der Antrag der Antragsteller auf "Ausstellung von Krankenscheinen" dÃ¼rfte Ã¼ber seinen Wortlaut hinaus nach dem Grundsatz der MeistbegÃ¼nstigung weitergehend dahin auszulegen sein, dass es dem Begehren der Antragsteller entspricht, Krankenversicherungsschutz Ã¼berhaupt zu erlangen. Die Antragsgegnerin dÃ¼rfte zudem zu Recht darauf hingewiesen haben, dass der Antragsteller zu 1) als erwerbsfÃ¤hig anzusehen sein und damit grundsÃ¤tzlich dem Anwendungsbereich des SGB II unterfallen dÃ¼rfte. Nach dem amtsÃ¤rztlichen Gutachten vom 19.3.2004 liegt bei dem Antragsteller zu 1) ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich mittelschwere Arbeiten vor. Die in den Verwaltungsakten befindlichen ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen von C2 fÃ¼hren nicht zwingend zu einer anderen Sichtweise, da sich der Begriff der ArbeitsunfÃ¤higkeit allein auf die gesundheitliche UnfÃ¤higkeit bezieht, die zuletzt verrichtete TÃ¤tigkeit (vorÃ¼bergehend) nicht verrichten zu kÃ¶nnen, ArbeitsunfÃ¤higkeit ist dagegen nicht mit (voller) Erwerbsminderung gleichzusetzen. Auch aus den zu den Streitakten S 37 SO 52/05 SG DÃ¼sseldorf gereichten Ã¤rztlichen Attesten ergeben sich keine gegenteiligen Anhaltspunkte, da die Atteste zur Frage einer ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. -minderung des KlÃ¤gers keine Feststellungen enthalten. Der Antragsteller zu 1) hat aber nach Mitteilung der B Rhein-Kreis O dort bislang keinen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II â welche grundsÃ¤tzlich auch eine Pflichtversicherung des LeistungsempfÃ¤ngers in der gesetzlichen Krankenversicherung gemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 1 Nr. 2a Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch â Gesetzliche Krankenversicherung- (SGB V) einschlieÃen- gestellt. Die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II kann aber nur auf Antrag erfolgen (Â§ 37 Abs. 1 SGB II). Eine Leistungserbringung ist erst ab dem Zeitpunkt mÃ¶glich, ab dem der erwerbsfÃ¤hige HilfebedÃ¼rftige Leistungen nach dem SGB II beantragt hat. Eine LeistungsgewÃ¤hrung von Amts wegen scheidet aus (vgl. zum Ganzen Eicher/Spellbrink, SGB II â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende, 2005, Â§ 37 Rdn. 1, 2). Insoweit ist es unzureichend, dass der Antragsteller zu 1.) bei der B Rhein-Kreis O am 14.10.2005 lediglich vorgesprochen hat.

Dem Antragsteller zu 1) kann daher nur dringend empfohlen werden, erneut bei der B Rhein-Kreis O vorzusprechen und dort einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II unter Vorlage der bereits von der B anlÃ¤sslich der Vorsprache am 14.10.2005 angeforderten Unterlagen von ihm und der Antragstellerin zu 2) (als Bedarfsgemeinschaftsmitglied) zu stellen. Soweit er anspruchsberechtigt nach dem SGB II ist, schlieÃen die zu bewilligenden Grundsicherungsleistungen â wie oben bereits dargestellt- auch BeitrÃ¤ge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ein. Aus der Pflichtversicherung des LeistungsempfÃ¤ngers kann sich weitergehend fÃ¼r Bedarfsgemeinschaftsmitglieder (Ehepartner, Kinder) die MÃ¶glichkeit der Familienversicherung nach Â§ 10 SGB Abs. 1 SGB V ergeben, so dass ggf. die Antragstellerin zu 2) Ã¼ber diesen Weg wieder einen Krankenversicherungsschutz erlangen kÃ¶nnte.

Mit Blick auf den fehlenden Leistungsantrag des (erwerbsfÃ¤higen) Antragstellers zu 1) ist ein Anspruch fÃ¼r ihn nach dem SGB II offensichtlich nicht begrÃ¼ndet. Die Antragstellerin zu 2) scheidet wegen fehlender ErwerbsfÃ¤higkeit von vornherein als Antragsberechtigte nach dem SGB II aus. Mangels Anordnungsanspruch der Antragsteller kommt daher eine einstweilige Anordnung

gegen die B Rhein-Kreis O offensichtlich nicht in Betracht. Das Gericht hat vor diesem Hintergrund von einer (ggf. nach Â§ 75 Abs. 2 SGG notwendigen) Beiladung der B Rhein-Kreis O zum Antragsverfahren abgesehen (vgl. hierzu BSG Urteil vom 18.3.1987 -9b RU 56/85-).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG analog.

Erstellt am: 31.01.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024